OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800381/4/HW

Datum:
Linz, 19. Oktober 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von E B, geboren am x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16.09.2019, GZ: 0048777/2018, wegen Übertretung der GewO den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge kurz „Bf“) eine Geldstrafe (und Ersatzfreiheitsstrafe) wegen Übertretung von § 93 Abs. 1 iVm § 368 GewO 1994 verhängt.
Laut der im Verfahrensakt befindlichen Kopie des Rückscheins wurde dieses Straferkenntnis am 02.10.2019 übernommen, allerdings nicht eigenhändig von der Bf.

I.2. Gegen das angefochtene Straferkenntnis brachte die Bf eine Beschwerde ein, welche ausgehend von der im Verfahrensakt befindlichen Kopie des Kuverts im Dezember 2019 zur Post aufgegeben wurde. In der Beschwerde wird um einen Strafnachlass ersucht, die Beschwerde enthält allerdings keine Angaben dazu, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

I.3. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 11. August 2020 wurde die Bf darüber in Kenntnis gesetzt, dass gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG eine Beschwerde die Angaben zu enthalten hat, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, und dem Rechtsmittel der Bf diese Angaben nicht zu entnehmen sind. Es wurde der Bf aufgetragen, binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens schriftlich diesen Mangel zu beheben.
Die Bf wurde in diesem Schreiben weiters darüber in Kenntnis gesetzt, dass auf Basis der im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen das angefochtene Straferkenntnis am 02.10.2019 zugestellt, die Beschwerde jedoch erst am 02.12.2019 zur Post aufgegeben wurde und somit die Eingabe nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht wäre. Es wurde der Bf auch Gelegenheit eingeräumt, zu diesem Vorhalt Stellung zu nehmen.
Die Bf wurde auch darauf hingewiesen, dass mangels Verbesserung damit zu rechnen ist, dass das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen wird.

I.4. Die Bf teilte daraufhin mit, dass sie zu dem genannten Zeitpunkt in R gewesen sei, die Briefe sehr spät bekommen habe und es ihr nicht möglich gewesen sei, die Beschwerde rechtzeitig einzubringen.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Die Durchführung einer Verhandlung hatte zu entfallen, da die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde unter anderem die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Es wird im Schrifttum die Auffassung vertreten, dass diese Angaben (der Partei) entbehrlich sind, wenn schon nach der Aktenlage keine Zweifel an der Rechtzeitigkeit der Bescheidbeschwerde bestehen (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 9 VwGVG Rz 45 mwN). Allerdings sind diese Angaben zumindest in jenen Fällen nicht entbehrlich, in denen die Beurteilung der Rechtzeitigkeit aufgrund der Aktenlage ohne Angaben der Partei nicht möglich ist, so wird etwa in jenen Fällen, in denen die Beschwerdefrist durch die bloße Kenntnis vom Bescheid ausgelöst wird, deren Zeitpunkt darzulegen sein (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* aaO mwN).

Im vorliegenden Fall ist ausgehend von einer Zustellung des Straferkenntnisses am 02.10.2019 (Übernahme laut Rückschein) die erst im Dezember 2019 zur Post aufgegebene Beschwerde verspätet. Auf den Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes wurde von der Bf zwar vorgebracht, dass sie in R gewesen sei und die Briefe sehr spät bekommen habe. Konkrete Zeitpunkte bezüglich ihres behaupteten R.aufenthalts wurden von der Bf jedoch nicht angeführt, ebenso wenig wurde von der Bf angegeben, wann ihr das Straferkenntnis tatsächlich zugekommen ist.

Es wurde von der Bf weder in der Beschwerde noch in der (aufgrund des Verspätungsvorhalts und Verbesserungsauftrages erfolgten) Eingabe ON 3 das Vorliegen der Voraussetzungen der Ersatzzustellung bzw. das Vorliegen einer wirksamen Zustellung bestritten (vgl. dazu etwa VwGH 27.09.2000, 2000/04/0117), vielmehr wird von der Bf auch nach erfolgten Verspätungsvorhalt die rechtzeitige Einbringung der Beschwerde nicht einmal behauptet (vgl. in diesem Zusammenhang etwa VwGH 26.11.2008, 2005/08/0089: Behauptungslast), sondern wörtlich angeführt, dass es ihr nicht möglich gewesen wäre, rechtzeitig die Beschwerde einzubringen. Es ist daher ausgehend von den vorliegenden Verfahrensergebnissen von einer verspäteten Einbringung der Beschwerde auszugehen, die Beschwerde ist daher schon insofern zurückzuweisen.

Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass im vorliegenden Fall eine verspätete Einbringung der Beschwerde nach der Aktenlage und ohne weitere Ermittlungsergebnisse (noch) nicht angenommen werden kann, so ist die Beschwerde dennoch zurückzuweisen: So liegt im vorliegenden Fall dann eine jener (Ausnahme-)Konstellationen vor, in denen für eine exakte Beurteilung des Zeitpunktes der Auslösung der Beschwerdefrist entsprechende Angaben der Bf

erforderlich wären. Es sind aber weder in der Beschwerdeschrift (trotz eines ausdrücklichen Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Bescheid) noch in der (aufgrund des Verbesserungsauftrags erfolgten) Eingabe vom 28.08.2020 jene Angaben enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Da die Bf bereits einmal zur Verbesserung aufgefordert wurde und auch auf die (mangels Verbesserung) drohende Zurückweisung hingewiesen wurde, ist jedenfalls insofern die Zurückweisung der Beschwerde geboten.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere steht die Entscheidung im Einklang mit der Rsp des VwGH (vgl. etwa die zitierten Entscheidungen) und es ist die Beurteilung der Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Beschwerde anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls erfolgt, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger